



12.2.2009: Bundestag beschließt Strukturreform des Versorgungsausgleichs

In seiner Sitzung v. 12.2.07 hat der Deutsche Bundestag in 2. und 3. Lesung das Gesetz zur Strukturreform des Versorgungsausgleichs beschlossen. Damit ist ein großes familienrechtliches Reformwerk verabschiedet worden, das für Scheidungspartner mehr Ausgleichsgerechtigkeit und Transparenz bringt.

Gegenüber dem Regierungsentwurf des Gesetzes haben sich folgende materiellrechtlich bedeutsamen Veränderungen ergeben:

- Der **Ausschluss des Versorgungsausgleichs** bei **kurzer Ehezeit** nach § 3 III VersAusglG ist nicht mehr obligatorisch. Beantragt ein Ehegatte in diesen Fällen den Versorgungsausgleich, wird dieser durchgeführt. Der gehoffte Entlastungseffekt für die Justiz findet daher nicht statt. Anwälte, die bei kurzen Ehen den Antrag auf Durchführung des Versorgungsausgleichs nicht stellen, riskieren einen Regress, gegen den sie sich nur durch umfassende Freizeichnung schützen können.
- Der **Ausschluss des Versorgungsausgleichs** bei **Geringfügigkeit** wurde dahingehend präzisiert, dass ein Bilanzunterschied nur dann zum Ausschluss des Versorgungsausgleichs führt, wenn er **Anrechte gleicher Art** betrifft (§ 9 IV VersAusglG). Durch diese Änderung wird eine Gefahr des korrespondierenden Kapitalwertes gebannt. Die Erstellung einer Versorgungsausgleichsbilanz mit Hilfe des korrespondierenden Kapitalwertes führt nur dann zu akzeptablen Ergebnissen, wenn die in die Bilanz einzubeziehenden Anrechte gleicher Art sind. Der korrespondierende Kapitalwert ist der **Beitrittswert zu einer Versorgung**. Zur Begründung einer Versorgung von 1 € Rente hat man in der gesetzlichen Rentenversicherung ca. 225 €, in einer privaten Versorgung für einen 40 jährigen Mann etwa 115 € zu zahlen. Bei Beibehaltung des ursprünglichen Ausschlussmodus wären mithin auch sehr werthaltige Versorgungen nicht ausgeglichen worden.
- Im Fall der **externen Teilung** ist nunmehr ausdrücklich angeordnet, dass der Versorgungsträger des ausgleichspflichtigen Gatten den Ausgleichswert als Kapitalbetrag an den aufnahmebereiten Versorgungsträger des Ausgleichsberechtigten zu zahlen hat (§ 14 IV VersAusglG).
- In § 15 II und IV VersAusglG ist nunmehr festgelegt, dass der externe Ausgleich nicht dazu führen darf, dass beim Ausgleichspflichtigen Gatten **steuerpflichtige Einnahmen** entstehen, es sei denn, dieser stimme dem zu (was selten sein wird). Die Steuerpflichtigkeit der Auflösung einer Versorgung kann immer vermieden werden, wenn der Ausgleichswert in die gesetzliche Rentenversicherung oder eine nach dem Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz zertifizierte Versorgung handelt (§15 IV VersAusglG). Mit dieser Norm soll verhindert werden,



dass z.B. die Realteilung einer nicht zertifizierten privaten Rentenversicherung zu einem steuerpflichtigen Vorgang beim Ausgleichspflichtigen führt.

- Den **Strahlflugzeugführern** und allen anderen Begünstigten einer **vorzeitigen Regelaltersrente** wird durch § 35 I VersAusglG nunmehr geholfen. Beziehen sie als Folge einer besonderen Altersgrenze bereits eine Versorgung, wird diese nicht gekürzt, wenn sie aus der im Versorgungsausgleich erworbenen Versorgung eine Rente noch nicht erhalten können (etwa weil die Altersvoraussetzung in diesem Versorgungssystem noch nicht erfüllt ist). Polizeibeamte, Strahlflugzeugführer und andere Jungrentner werden das zu schätzen wissen.
- Vor den **Gefahren des korrespondierenden Kapitalwertes** warnt nun ausdrücklich § 47 VI VersAusglG. Da der korrespondierende Kapitalwert an unterschiedliche Versorgungssysteme einen einheitlichen Bemessungswert anlegt, kann er zu massiven Fehleinschätzungen des Wertes unterschiedlicher Versicherungen führen. Insbesondere bei den nach § 6 VersAusglG ermöglichten erweiterten Vergleichsschlüssen birgt dies Gefahren, auf die nun in einem besonderen Absatz hingewiesen wird. Die Anwaltschaft mag es hören.
- Die **Übergangsvorschriften** sind präzisiert worden:
 - § 48 VersAusglG ordnet nun die Anwendung des ab 1.9.09 geltenden materiellen und Verfahrensrechts für Verfahren an, die
 - am 1.9.09 abgetrennt, ausgesetzt oder deren Ruhen angeordnet ist oder
 - die nach dem 1.9.09 abgetrennt oder ausgesetzt werden oder deren Ruhen angeordnet wird.
 - **Darüber hinaus ist neues Recht anzuwenden, wenn ein Verfahren bis 31.8.2010 in der ersten Instanz nicht abgeschlossen wurde.** Diese besondere Beschleunigungsvorschrift sollte Migrationsverlierer animieren, Verfahren zügig zu betreiben und wird Migrationsgewinnler dazu animieren, mit allerlei Verzögerungen ins neue Recht zu gelangen.
 - Die ursprünglich in § 50 I Nr. 2 VersAusglG vorgesehene Verpflichtung, alle ausgesetzten **Ost-West-Fälle innerhalb von 5 Jahren** nach neuem Recht abzuschließen ist – wohl aus Justizbelastungsgründen – in eine Sollvorschrift verwandelt worden.
- **Das Rentnerprivileg** des § 101 III SGB VI wird nach wie vor abgeschafft, **allerdings wird die Übergangsfrist rentnerfreundlicher gestaltet:** wer vor dem 1.9.09 als Rentner den Scheidungsantrag stellt, kommt in den Genuss des Rentnerprivilegs, seine Versorgung wird trotz des Versorgungsausgleichs nicht gekürzt, bis der Ausgleichsberechtigte eine Versorgung aus dem Versorgungsausgleich erhält. Im bisherigen Entwurf kam es auf die Entscheidung des Familiengerichts über den Versorgungsausgleich vor dem 1.9.09 an. Das gleiche gilt für das **Beamtenprivileg** (§ 57 I BeamtVG) und das **Soldatenprivileg** (§ 55c SoldatenVG).
- **Die Anwaltshonorare für den Versorgungsausgleich werden angehoben.** Nach § 50 GKFamS beträgt der Verfahrenswert für jedes Anrecht 10% des

Vom-Rath-Str. 10
47051 Duisburg
Tel: 0203/286870
Fax: 0203/2868777



Dreimonatsnettoeinkommens der Gatten und im Fall des schuldrechtlichen Ausgleichs 20% pro Anrecht. Eine Deckelung des Verfahrenswertes auf 5.000 €, die noch im Regierungsentwurf vorgesehen war, findet nicht statt. In vielen Fällen wird durch diese klare Regelung, die auf das ungekürzte Nettoeinkommen abstellt der Streitwert des Versorgungsausgleichsverfahrens erhöht. Angemessen ist er deswegen noch nicht.

Duisburg, d. 12.2.2009

Jörn Hauß

Seminare & Vorbildungsveranstaltungen						
Referent RA Jörn Hauß						
Datum	Tag	Zeit	Thema	Ort	Veranstalter	Internetadresse
21.02.2009	Sa.	9:00 - 15:00	Versorgungsausgleichsreform	Wildeshausen	RAK Seminare GmbH Celle und Oldenburg	www.rak-seminare.de
18.03.2009	Sa.	9:00 - 15:30	Versorgungsausgleichs- und Zugewinnausgleichsreform	Leipzig	Leipziger Anwaltverein e.V.	www.anwaltverein-leipzig.de
21.03.2009	Sa.	9:00 - 16:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Berlin	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de
27.03.2009	Fr.	9:00 - 16:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Ulm	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de
28.03.2009	Fr.	14:00 - 18:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Rottenburg	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de
04.04.2009	Sa.	10:30	Versorgungsausgleich - Die Reform	Frankfurt	Vereinigung Demokratischer Juristen	www.vdj.de
22.04.2009	Mi.	14:00 - 19:30	Versorgungsausgleichs- und Güterrechtsreform	Damme	RAK Seminare GmbH Celle und Oldenburg	www.rak-seminare.de
24.04.2009	Fr.	14:00 - 18:00	Versorgungsausgleich - Grundlagenseminar	Kloster Hombach	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de
25.04.2009	Sa.	9:00 - 16:00	Versorgungsausgleich - Aufbauseminar	Kloster Hombach	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de
08.05.2009	Fr.	9:00 - 17:30	Versorgungsausgleich - Die Reform	Überlingen	Anwaltverein Überlingen	
04.06.2009	Do.	14:00 - 18:00	Fachanwaltslehrgang Versorgungsausgleich	Dortmund	Deutsche Anwalts Akademie	www.anwaltakademie.de
05.06.2009	Fr.	9:00 - 16:00	Fachanwaltslehrgang Versorgungsausgleich	Dortmund	Deutsche Anwalts Akademie	www.anwaltakademie.de
13.06.2009	Fr.	09:00	Ausgleichsgerechtigkeit und -sicherheit im neuen VA	Graz	Wissenschaftliche Vereinigung FamR e.V.	
17.06.2009	Mi.	16:00 - 20:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Hamburg	Hamburger Anwaltverein	
19.06.2009	Fr.	14:00 - 18:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Oldenburg	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de
20.06.2009	Sa.	9:00 - 16:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Bremen	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de
26.06.2009	Fr.	14:00 - 18:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Mainz	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de
27.06.2009	Sa.	9:00 - 16:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Köln	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de
17.07.2009	Fr.	9:00 - 16:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	München	Gesellschaft für Juristeninformation	
23.09.2009	Mi.	16:00 - 20:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Hamburg	Hamburger Anwaltverein	
10.10.2009	Sa.	10:00 - 17:00	Versorgungsausgleich - Die Reform	Bamberg	Seminar Bamberg	
28.02.2010	So.	9:00 - 17:00	VA - Theorie und erste praktische Erfahrungen	Warth	DAV-Arbeitsgemeinschaft FamR	www.CP-Bonn.de

Rechtsanwälte Hauß & Nießalla